

# EU-Info

---

**EU-Kommission verabschiedet  
Maßnahmenpaket für staatlichen Beihilfen  
unter COVID-19**

## EU verabschiedet temporäre Maßnahmen für Staatliche Beihilfen unter COVID-19

Die Europäische Kommission hat einen vorübergehenden Rahmen angenommen, **um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die volle Flexibilität zu nutzen**, die in den Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vorgesehen ist.

Der Vorübergehende Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erkennt an, dass die gesamte Wirtschaft der EU eine ernsthafte Störung erlebt. Um dem abzuweichen, sieht der vorübergehende Gemeinschaftsrahmen fünf Arten von Beihilfen vor:

- 1. Direkte Zuschüsse, selektive Steuervorteile und Vorschusszahlungen:** Die Mitgliedstaaten können Programme einrichten, um einem Unternehmen bis zu 800.000 € zu gewähren, um seinen dringenden Liquiditätsbedarf zu decken; Aussetzung der Zahlung von Körperschaft- und Umsatzsteuern oder Sozialbeiträgen zu gewähren
- 2. Staatliche Bürgschaften für Kredite, die Unternehmen bei Banken aufnehmen:** Die Mitgliedstaaten können staatliche Bürgschaften stellen, um sicherzustellen, dass die Banken den Kunden weiterhin Kredite gewähren können.
- 3. Subventionierte öffentliche Darlehen an Unternehmen:** Die Mitgliedstaaten werden in der Lage sein, Unternehmen zinsgünstige Darlehen zu gewähren. Diese Darlehen können den Unternehmen helfen, den unmittelbaren Bedarf an Betriebskapital und Investitionen zu decken.
- 4. Schutzmaßnahmen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft kanalisieren:** Einige Mitgliedstaaten planen, auf den bestehenden Kreditvergabekapazitäten der Banken aufzubauen und diese als Kanal für die Unterstützung von Unternehmen - insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen - zu nutzen.
- 5. Kurzfristige Exportkreditversicherung:** Der Gemeinschaftsrahmen führt eine zusätzliche Flexibilität ein, um nachzuweisen, dass bestimmte Länder keine marktfähigen Risiken darstellen, so dass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.

Ausführliche Informationen zu den Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen finden Sie unter folgendem [Link](#)



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen

## **BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN**

---

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

---

### **GESCHÄFTSSTELLE BERLIN**

Französische Straße 55  
10117 Berlin  
Tel.: 030 32781-0  
Fax: 030 32781-299  
office@bfw-bund.de  
www.bfw-bund.de

### **GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL**

Rue du Luxembourg 3  
1000 Brüssel  
Belgien  
Tel.: 0032 2 5501618  
andreas.beulich@bfw-bund.de

### **VORSTAND**

Andreas Ibel, Präsident  
Christian Bretthauer  
Dr. Christian Kube  
Frank Vierkötter  
Dirk Salewski

### **BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER**

Christian Bruch